Einwohnergemeinde Brienz, Gemeindeschreiberei
Hauptstrasse 204, Postfach 728, 3855 Brienz
033 952 22 43, gemeindeschreiberei@brienz.ch

761.621.1

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE UND DIE PARKPLATZERSTELLUNG

vom ~~8. Dezember 2022~~ 3. Dezember 2026

(PARKPLATZREGLEMENT)

Auflageexemplar GV vom 03.12.2026

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Die Gemeindeversammlung Brienz gestützt auf

– das Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958
– das Kant. Strassenverkehrsgesetz vom 27.03.2006
– die Strassenverkehrsverordnung vom 20.10.2004
– Strassengesetz vom 04.06.2008
– die Bauverordnung vom 06.03.1985
– das Gemeindegesetz vom 16.03.1998
– die Gemeindeordnung vom 12.12.2019
– das Baureglement vom 06.2014
– das Gemeindepolizei-Reglement vom 11.12.2014
– das Ordnungsbussengesetz vom 24.06.1970
– die Ordnungsbussenverordnung vom 04.03.1996
– das Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 24.6.1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und die Erhebung von anderen Ordnungsbussen
– die Verordnung über die Ordnungsbussen vom 18.9.2002
– den Vertrag zwischen Kanton Bern, handelnd durch die Polizei- und Militärdirektion und Gemeinde Brienz, handelnd durch den Gemeinderat über die Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 18.7.2007/5.7.2007

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das Reglement dient folgenden Zwecken:

a) Bewirtschaftung des Parkraumes sowie Regelung der Parkierung auf öffentlichen Parkierungsanlagen.
b) Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung und Hilfsmittel zu deren Umsetzung bei der Bestimmung des Bedarfs an Parkplätzen bei Neubauten, wesentlichen Umbauten und erheblichen Nutzungsänderungen.

Art. 2

Geltungsbereich

Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen, bei öffentlichen Bauten und Anlagen, auf Privatgrund im Nutzungsrecht der Gemeinde sowie in Parkhäusern, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Art. ~~2~~ 3

Anwendungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Parkplätze in Brienz, welche im Eigentum der Einwohnergemeinde Brienz stehen oder durch diese bewirtschaftet werden.

Auflageexemplar GV vom 09.12.2026

Art. ~~3~~ 4

Definition

Park- oder Abstellplätze sind offene oder gedeckte Flächen, die zum Abstellen von Motorfahrzeugen oder Fahrrädern ausdrücklich bestimmt, oder zum Zweck der ~~Fahrzeug~~Parkierung freigegeben sind.

II Bewirtschaftung des öffentlichen und privaten Parkraums

Art. 4

Zielsetzungen

[1] Der Gemeinderat fördert Bestrebungen zur zweckmässigen Bewirtschaftung privaten Parkraums und sorgt dafür, dass kein unerwünschtes Ausweichen der Parkierung in den öffentlichen Raum stattfindet.

[2] Der Gemeinderat kann auf vertraglicher Basis privaten Parkraum bewirtschaften.

Park~~karten~~ bewilligungen

[3] In gebührenpflichtigen Zonen kann mit der Ausgabe einer ~~besonderen~~ Parkb~~B~~ewilligung ~~(Parkkarte)~~ das ~~zeitlich unbeschränkte~~ Parkieren ermöglicht werden.

~~III Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums~~

Art. 5

Erhebung

[1] Die Parkgebühren werden mittels Parkuhren, zentraler Parkuhr mit/ohne Ticketausgabe, ~~Sammelparkuhren,~~ Apps oder digitaler Park~~karten~~bewilligungen erhoben.

Nachzahlen

[2] Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die zu bewirtschaftenden Parkplätze fest.

Gebührenpflichtig

[3] Das Nachzahlen ist gestattet.

[4] Gebührenpflichtig ist der Fahrzeugführer.

~~Parkkarten~~

~~[5] In gebührenpflichtigen Zonen kann mit der Ausgabe einer besonderen Bewilligung (Parkkarte) das zeitlich unbeschränkte Parkieren von ermöglicht werden.~~

Park~~karten~~bewilligungen; Grundsätze

~~6~~ [5] Die Grundsätze für die Park~~karte~~bewilligung werden in der Verordnung festgelegt.

Abstellen von Wohnmobilien, Wohnwagen, Campingbusse, Kleincamper usw.

[6] Auf sämtlichen öffentlichen bzw. durch die Einwohnergemeinde Brienz bewirtschafteten Parkplätzen ist das Übernachten (jede Form von Übernachtungen) auf den Parkplätzen von 22.00 – 07.00 Uhr verboten. Im Weiteren ist das Campieren im öffentlichen Raum verboten. Campieren in der Gemeinde Brienz siehe Gemeindepolizeireglement.

Auflageexemplar GV vom 03.12.2026

~~IV~~ III Blaulichtorganisationen

Art. 6

Unentgeltliche Nutzung von Parkplätzen, Absperren, Beseitigung von Motorfahrzeugen

Die Blaulichtorganisationen sind berechtigt, für Einsätze und Übungen privaten und öffentlichen Parkraum unentgeltlich zu benutzen und im Bedarfsfalle abzusperren. Aus Haftungsgründen ist die Feuerwehr legitimiert, Motorfahrzeuge beseitigen zu lassen.

~~V~~ IV Bewirtschaftung

Art. 7

Parkzeiten

~~Grundsätzliche Bewirtschaftung~~

24 Std. / Ganzjahresbewirtschaftung

[1] Die Parkplätze werden für kürzere und längere Parkzeiten aufgeteilt. Der Gemeinderat legt die maximale Parkierdauer für einen Parkplatz in einer Verordnung fest.

[2] Die Parkplätze werden im Allgemeinen während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember (Ganzjahresbewirtschaftung) 24 Stunden bewirtschaftet. ~~Die Einführung der 24 Stundenbewirtschaftung erfolgt per 1. Mai 2023.~~

~~VI~~ V Parkiergebühren

Art. 8

Park~~ier~~gebühren/Bewilligungen

[1] Für die Parkgebühren dürfen max. CHF 3.00 je Stunde erhoben werden.

[2] Für die Parkbewilligungen dürfen Park~~ier~~gebühren innerhalb der folgenden Rahmentarife festgelegt werden

Jahresbewilligung	CHF	600.00 – 800.00
Monatsbewilligung	CHF	100.00 – 150.00
Wochenbewilligung	CHF	70.00 – 100.00
Tagesbewilligung	CHF	15.00 – 22.00

[3] ~~Care~~ Reisebusse können auf speziell ausgeschiedenen Parkfeldern ~~den speziell für Care ausgeschiedenen Parkplätzen~~ parkieren. ~~Es werden die gleichen Parkiergebühren wie für PWs erhoben~~. Es können Parkgebühren zwischen CHF 10.00 – 20.00 pro Stunde resp. max. CHF 50.00 – 100.00 im Tag erhoben werden.

[4] Die Tagespauschale (24 Stunden) gilt ab der 9. Stunde.

~~2~~ [5] Der Gemeinderat setzt in einer Verordnung die Park~~ier~~gebühren fest.

~~VII~~ VI Spezialfinanzierung

Art. 9

Auflageexemplar GV vom 09.12.2026

Budget / Rechnung

Der Gemeinderat weist Aufwand und Ertrag der Bewirtschaftung der öffentlichen Parkflächen in Budget und Rechnung separat aus. Er gleicht allfällige Aufwand- bzw. Ertragsüberschüsse über die Spezialfinanzierung Parkplatz aus.

Art. 10

Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 11

Verwendung

Die Mittel sind insbesondere zu verwenden für:

a) Parkplatzerstellungen
b) Beschriftungen
c) Unterhalt
d) Reinigung
e) Beleuchtung
f) Schneeräumung
g) Baurechtszins

Art. 12

Baurechtszins

Der Baurechtszins wird der Einwohnergemeinde Brienz ~~und berechtigten Grundeigentümern~~ gutgeschrieben. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

~~VIII~~ VII Parkplatzerstellungspflicht

Vollzug von Art. 49ff Bauverordnung vom 6. März 1985

Art. 13

Die Parkplatzpflicht des Bauherrn

[1] Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Gebäuden und Anlagen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe eine ausreichende Zahl von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge, Motorfahrräder und Fahrräder zu errichten.

[2] Die Gemeinde kann in Überbauungsplänen und Sonderbauvorschriften zusätzliche Parkplätze, insbesondere Winterparkplätze für Ferienhausbauten und Ferienhauszonen vorsehen.

[3] Der Platz pro Auto muss mindestens 12 m^2 betragen, Zufahrts- und Manövrierflächen nicht eingerechnet.

[4] Der Bestand von Abstellplätzen auf fremdem Boden ist vor Baubeginn grundbuchlich oder vertraglich sicherzustellen.

[5] Die Abstellplätze sind in der Regel ausserhalb der Bauverbotszone (Baulinie) anzuordnen, sie sind so anzulegen, dass sie ohne Gefährdung, insbesondere ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, benützt werden können.

Auflageexemplar GV vom 03.12.2026

[6] Ist der Bauherr nicht Eigentümer der Liegenschaft, so lasten die durch dieses Reglement umschriebenen Pflichten beim Grundeigentümer. Bei Baurechten ist der Baurechtsnehmer pflichtig.

[7] Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet, das tatsächlich oder rechtlich dem Motorfahrzeugverkehr verschlossen ist, so sind die erforderlichen Abstellplätze an einem geeigneten Ort am Rande dieses Gebietes zu beschaffen.

Art. 14

Parkplatzpflicht bei bestehenden Liegenschaften

[1] Die Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer bestehender Bauten und Anlagen können verpflichtet werden, wenn im Umkreis von 300 m keine genügenden öffentlichen oder privaten Parkierungsmöglichkeiten bestehen, nachträglich auf seinem Grundstück eine ausreichende Abstellfläche zu schaffen, sofern das nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist und die Kosten zumutbar sind (Art. 16 und 18 BauG).

[2] Als zumutbar gelten Kosten, die CHF 10'000.00 pro Platz ohne Landerwerbskosten nicht übersteigen. Der Gemeinderat kann jeweils auf Jahresbeginn die Höhe der zumutbaren Kosten nach dem Index anpassen.

Art. 15

Geschossfläche (GF)

Die Anzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder nach den Artikeln 16 und 17 des Baugesetzes sind gemäss Art. 49ff Bauverordnung zu ermitteln.

Als Geschossfläche (GF) gilt die anrechenbare Geschossfläche nach Art. 28 der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV).

Art. 16

Anordnung der Abstellflächen

Es gelten die Normen der~~s Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner~~ Schweizerischen Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute über Parkplätze und Garagen.

Art. 17

Gestaltung der Abstellflächen

[1] Abstellplätze dürfen weder durch die parkierten Fahrzeuge noch durch ihre Zu- und Ausfahrt die Verkehrssicherheit oder besonders geschützte Objekte im Sinne der Bauverordnung beeinträchtigen.

[2] Wohnhygienisch oder für das Orts- und Landschaftsbild wertvollen Bäume, Vorgärten, Innenhöfe und dergleichen dürfen nicht zur Anlage von Abstellplätzen beseitigt bzw. beansprucht werden.

Art. 18

Ausnahmen

Kann bei der Neuerstellung, Erweiterung oder Zweckänderung einer baulichen Anlage der Bauherr die nach Art. 3 geforderte Anzahl von Parkplätzen nicht auf eigenem Boden bereitstellen und ist es ihm auch nicht möglich, diese in der Nähe auf fremdem Boden grundbuchlich oder vertraglich sicherzustellen,

Auflageexemplar GV vom 12.2026

so muss der Bauabschlag erklärt werden, sofern ihm für die fehlenden Parkplätze nicht eine Ausnahmebewilligung im Sinne der kant. Gesetzgebung erteilt werden kann (Art. 55 BauV).

~~IX~~ VII Ersatzabgabe

Art. 19

Ersatzabgabe, Zweck-bindung

[1] Der Bauherr oder Grundeigentümer, der aufgrund einer Ausnahmebewilligung ganz oder teilweise von der Pflicht zur Schaffung einer ausreichenden Parkfläche befreit worden ist, hat der Gemeinde als Ausgleich eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

[2] Ersatzabgaben sind ausschliesslich für die Schaffung neuer Parkflächen oder den Unterhalt von bestehenden Parkplätzen zu verwenden.

Art. 20

[1] Der Betrag der Ersatzabgabe wird berechnet aus der definitiv festgestellten Zahl von fehlenden Abstellplätzen mal den Grundbetrag.

[2] Die Ersatzabgabe beträgt pro Abstellplatz CHF 10'9~~0~~00.00.

[3] Die Ersatzabgabe wird turnusgemäss alle ~~10~~5 Jahre nach dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Basis: Dezember ~~2015~~2025 = 100 Indexpunkte: ~~Dezember 2020 = 100.9~~April 2026 = 101.1 Punkte

Art. 21

Verfahren, Fälligkeit

[1] Die Bauverwaltung stellt dem Bauherrn oder Grundeigentümer sobald die Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen ist, für die geschuldete Ersatzabgabe Rechnung.

[2] Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage nach Rechnungstellung zu bezahlen. Der Gemeinderat kann aus besonderen Gründen die Zahlung zum ~~Zinssatz~~Verzugszins der Steuerverwaltung des Kantons Bern~~Berner Kantonalbank für eine neue 2. Hypothek~~ erstrecken.

[3] Bestreitet der Abgabeschuldner die Rechtsmässigkeit oder Angemessenheit der gestellten Forderung, so hat der Gemeinderat nach erfolgloser Einigungsverhandlung den Betrag der Ersatzabgabe inkl. Verzugszins nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes einzuklagen.

[4] Bereits einbezahlte Ersatzabgaben werden, sofern nachträgliche Abstellplätze nach den Vorschriften dieses Reglementes bereitgestellt werden können, wie folgt unverzinst zurückerstattet:

Bis 2 Jahre nach Rechnungsstellung zu 100%

Bis 4 Jahre nach Rechnungsstellung zu 75%

Bis 6 Jahre nach Rechnungsstellung zu 50%

Bis 10 Jahre nach Rechnungsstellung zu 25%

Auflageexemplar GV vom 03.12.2026

Ab 10 Jahre nach Rechnungsstellung erfolgt keine Rückerstattung mehr.

~~X~~ IX Schlussbestimmungen

Art. 22

Rechtspflege

[1] Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Verwaltungsabteilungen kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

[2] Für Entscheide im Zusammenhang mit der Erstellungspflicht und Reduktion von Parkplätzen gelten die Rechtsmittel gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren.

Art. 23

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt, soweit sich aus der übergeordneten Gesetzgebung, aus Gemeindereglementen und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt dem Gemeinderat.

~~Bauverwaltung (baupolizeilich, ruhender Verkehr)~~

~~Finanzverwaltung (Inkasso)~~

Art. 24

Strafbestimmungen

[1] Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes, namentlich die missbräuchliche Verwendung von ~~Dauerparkkarten~~ Parkbewilligungen, Tickets oder Apps ~~Parkierungsausweisen~~, werden mit Bussen bis CHF 2'000.00 bestraft.

[2] Zuständig für das Aussprechen von Bussen ist der Gemeinderat. Im Falle von Ordnungsbussen (ruhender Verkehr) erfolgen die Bussen durch den in Uniform ermächtigten Mitarbeiter der Einwohnerg~~G~~emeinde Brienz oder im Falle eines Outsourcings durch eine befähigte Privatfirma.

[3] Die Bussenannullationen werden durch den Bussenaussteller und die ~~Finanzverwaltung~~ externe Inkassostelle ~~unterzeichnet~~ vorgenommen.

[4] ~~Wenn die gültige Parkkarte nicht sichtbar deponiert ist, kann die Busse storniert werden, sofern die Parkkarte eine Autonummer aufweist. Im Falle von Parkkarten mit mehr als einer Autonummer kann die Busse nicht storniert werden.~~Sind mehrere Fahrzeuge parkiert, welche auf einer Parkbewilligungen registriert sind, ist eine Parkbusse nicht annullierbar und führt zum Entzug der Parkbewilligung. Anwendung von Ziff. 1 bleibt vorbehalten.

[5] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung.

[6] Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Auflageexemplar GV vom 03.12.2020

Art. 25

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt per ~~1. Mai 2023~~ 1. Januar 2027 in Kraft.

[2] Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen und das Parkplatzreglement vom ~~3. Juni 2021~~ 8. Dezember 2022 auf.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom ~~8. Dezember 2022~~ 3. Dezember 2026 angenommen.

Einwohnergemeinde Brienz

Albrecht Thöni	Linda Stauffer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Parkplatzreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom ~~8. Dezember 2022~~ 3. Dezember 2026 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert.

Brienz, ~~8. Dezember 2022~~ 3. Dezember 2026

Einwohnergemeinde Brienz

Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom ~~15. Dezember 2022~~ 9. Dezember 2026 (Nr. ~~25~~ 49).

Auflageexemplar GR vom 03.12.2026